

Statuten

Verein

Junge Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz – JHaS

I. Präambel

Die JHaS wurde im November 2006 als erste Interessensgemeinschaft von angehenden und jungen Hausärztinnen und Hausärzten der Schweiz formiert, in Anlehnung an das Vasco da Gama Movement (Arbeitsgruppe von WONCA Europe für junge und zukünftige Hausärzte und -ärztinnen). Mit der Gründung dieses Vereins wollen wir nun politisch und juristisch verbindlich werden.

Die JHaS engagiert sich für eine attraktive, zukunftsgerichtete und starke Hausarztmedizin. Wir verbinden Studierende, Ärztinnen und -ärzte in Weiterbildung und Hausärztinnen und -ärzte. Zusammen schlagen wir Brücken, welche uns nach aussen (Standespolitik) und innen (Zusammengehörigkeit, Informationsaustausch, Berufsidentität) vernetzen sollen. Wir setzen uns für eine lebendige Hausarztmedizin ein, sei dies in Weiterbildung, Forschung oder Praxis.

Mitglieder der JHaS sollen zukünftig Hausärztinnen und -ärzte werden und sich für eine starke Grundversorgung einsetzen.

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Junge Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ – JHaS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Verein hat seinen Sitz am Geschäftsort der Revisionsstelle.

Art. 2 – Zweck

Der Verein JHaS bezweckt insbesondere:

- a) die Vernetzung der jungen und zukünftigen Hausärztinnen und -ärzte untereinander, mit den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen und mit bestehenden hausärztlichen und standespolitischen Organisationen national und international;
- b) das Schaffen von Plattformen für junge und zukünftige Hausärztinnen und Hausärzte in Zusammenarbeit mit hausärztlichen, standespolitischen Organisationen, insbesondere dem Berufsverband „Hausärztinnen und –ärzte Schweiz“ (zu gründender Verein September 2009):
 - zum Ideen- und Erfahrungsaustausch
 - zur Verbreitung jungeärztespezifischer Informationen und Publikationen und
 - zur Organisation von entsprechenden Veranstaltungen
 - zur Förderung der Berufsidentität bereits in Aus- und Weiterbildung;
- c) die Unterstützung und Motivation der jungen und zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzte bei der Analyse und Umsetzung ihrer spezifischen Probleme und Anliegen in Zusammenarbeit mit hausärztlichen, standespolitischen Organisationen, insbesondere dem Berufsverband „Hausärztinnen und –ärzte Schweiz“ (zu gründender Verein September 2009);
- d) die Verbesserung der hausärztlichen Lehre, Forschung, Qualität und Praxis durch Mitarbeit in entsprechenden hausärztlichen Organisationen;

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder können alle jungen und zukünftigen Hausärztinnen und Hausärzte (selbständig oder angestellt) und Studierende ab dem Masterstudium (4. Studienjahr) aufgenommen werden.

² Juristische Personen, (Ärzte- oder Studentenorganisationen) können einen Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4 – Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können Studierende vor dem 4. Studienjahr aufgenommen werden.

² Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Art. 5 – Beitritt

¹ Wer den JHaS beitreten möchte hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Art. 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Erlöschen beendet.

² Ein Austritt ist für natürliche Personen jederzeit möglich, für juristische Personen (Art. 3 Abs. 2) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten bzw. der finanziellen Verpflichtungen, jederzeit ausschliessen.

⁴ Ein Ausschluss kann mit Rekurs bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

⁶ Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel fünf Jahre nach Praxiseröffnung bzw. Anstellung als Hausarzt bzw. bei Nichtaufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit fünf Jahre nach dem Facharztexamen, spätestens jedoch mit Vollendung des 40. Altersjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

III Mitgliedschaft im Berufsverband

Art. 7

Die JHaS sind Mitglied des Berufsverbands Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz und anerkennen im Rahmen des eigenen Zwecks seine Statuten, Reglement, Beschlüsse und Vereinbarungen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte und Pflichten

¹Ordentliche, ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme von:

- Ausserordentliche Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden
- Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht

V. Mittel

Art. 9 – Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge (Art. 4 Abs. 1 + 2 und Art. 5) werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für ausserordentliche Mitglieder reduzieren oder aufheben.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 – Weitere finanzielle Mittel

¹ Weitere finanzielle Mittel der JHaS können durch Veranstaltungen, private oder öffentliche Beiträge sowie Sponsoring beschafft werden. Für das Sponsoring gilt das Sponsoringkonzept der Jungen Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz..

Art. 11 – Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der JHaS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Organisation

Art. 12 – Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 – Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der JHaS.

² Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder von 10% der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen
- c) Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung über die Auflösung der JHaS
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Entgegennahme des Revisorenberichts
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt oder, die gemäss Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- l) Auflösung der JHaS

⁵ Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat mindestens ein Monat im voraus zusammen mit der Traktandenliste per e-Mail zu erfolgen und auf der Homepage veröffentlicht zu werden.

⁶ Jedes Mitglied (Art. 4 + 5) hat eine Stimme, wobei juristische Personen dem Vorstand gegenüber erklären, wer für sie das Stimmrecht ausübt. Eine Stellvertretung ist weder für natürliche noch juristische Personen gestattet.

⁷ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

⁸ Für die Auflösung der JHaS bzw. für Statutengenehmigung oder –änderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (Art. 25 Abs. 1).

⁹ Leere oder ungültig abgegebene Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen oder des 2/3 Mehrs nicht berücksichtigt.

Art. 14 – Wahlen

¹ Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt maximal 6 Jahre. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VII. Vorstand

Art. 15 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der JHaS.

² Er besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten/die Präsidentin und ein/e bis zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen oder durch 2 Co-Präsidenten/Präsidentinnen ausgeübt werden kann, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Vorstandsmitgliedern

³ Nach der Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstands konstituiert sich dieser selbst.

⁴ Dem Vorstand gehören mindestens 3, und maximal 7 Personen an.

⁵ Bei Entscheidungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident

Art. 16 – Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht andern Organen übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- b) Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- c) Ausarbeitung des Geschäftsberichts, Jahresrechnung, Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;

- d) Ausarbeitung der strategischen Zielsetzungen;
- e) Verantwortung über die Arbeitsgruppen und Wahl der Arbeitsgruppenleitenden
- f) Sicherstellung der Kommunikation nach innen und aussen;
- g) Zusammenarbeit mit anderen hausärztlichen oder standespolitischen Organisationen;
- h) Verwaltung der Finanzen;
- i) Einsetzung bzw. Berufung von Kommissionen, Verhandlungsdelegationen, Arbeitsgruppen etc.;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 17 – Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand bestimmt die Arbeitsgruppen, deren Arbeitsgruppenleitenden und Aufgaben.

² Die Arbeitsgruppenleitenden sind für die Umsetzung der Aufgaben verantwortlich.

Art. 18 – Der Aktuar /die Aktuarin

¹ Der Aktuar oder die Aktuarin führt die Mitgliederdatei, erstellt das Protokoll und verwaltet die an die JHaS versandte Post.

² Er oder sie archiviert die Protokolle und Publikationen der JHaS.

Art. 19 – Der Kassier / die Kassierin

¹ Der Kassier oder die Kassierin ist für eine ordentliche Buchführung, die Verwaltung der Finanzen und eine regelmässige Orientierung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verantwortlich.

² Er oder sie erstellt Budget, Bilanz und Jahresrechnung z. Hd. des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Art. 20 – Die Rechnungsrevisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die dem Verein nicht angehören müssen. Wiederwahl ist möglich (Art. 13 Abs. 4 lit. c).

² Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung, Buchführung und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 – Auflösung der JHaS

¹ Ein Antrag auf Auflösung der JHaS kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden (Art. 13 Abs. 4 lit. l).

² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt, falls nichts anderes beschlossen wird an den Berufsverband Hausärztinnen und –ärzte Schweiz.

⁴ Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ort/Datum:

Namens des Präsidiums:

.....

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des JHaS vom beschlossen worden.